



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB4/050/2011	Datum: 03.06.2011
Auskunft erteilt: Sendke Norbert	Erfasser: Wo.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 4

**Bebauungsplan Nr. 51 "Paulusbruch" in der Ortschaft Effeld;
hier: Ergebnis der Offenlage und Beschluss zur Aufhebung des
rechtsverbindlichen Bebauungsplanes**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss	15.06.2011	Ö
Rat der Stadt Wassenberg	07.07.2011	Ö

Beschlussvorschlag:

Der seit dem 22. Juli 2008 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“ wird gemäß §§ 10 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch aufgehoben.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 07. April 2011 beschlossen, den seit dem 22. Juli 2008 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“ in der Ortschaft Effeld in einem Verfahren gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches aufzuheben.

Aufgrund der vielschichtigen Probleme, mit der dieser Bebauungsplan behaftet ist, wurden seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft keinerlei Schritte zum Versuch einer Umsetzung des Bebauungsplanes unternommen (notwendiges Umlegungsverfahren), zumal zwischenzeitlich Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht NRW in Münster eingereicht wurden.

Mit diesem Verfahren soll erreicht werden, dass der Bebauungsplan aufgehoben wird, da er unter Berücksichtigung der vom OVG NRW seit Jahren vertretenen Rechtsauffassung nichtig und aufgrund der erheblichen und schwerwiegenden Planungsfehler auch über die §§ 214 ff. Baugesetzbuch nicht für sinnvoll heilbar ist.

Aus diesem Grunde fand die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02. Mai – 03. Juni 2011 statt; Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Jedoch haben mit gemeinsamem Schriftsatz vom 01. Juni 2011 drei Grundstückseigentümer aus dem v.g. Plangebiet Entschädigungsansprüche von nachweislich ca. 6.650,00 € angemeldet. Diese drei Eigentümer begründen ihre Ansprüche damit, dass auf ihren Grundstücken und auf ihre Kosten im damaligen Verfahren archäologische Sondagen durchgeführt werden mussten, um zum damaligen Zeitpunkt den Forderungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zu entsprechen. Dies war Voraussetzung, damit überhaupt dieses Bebauungsplanverfahren fortgesetzt werden konnte.

Vorgenanntes Schreiben ist jedoch nicht Gegenstand des Aufhebungsverfahrens und somit separat abzuwickeln.

Es wird auf die beigefügte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“ verwiesen.

